

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	9	183	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	9	198	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	9	196	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.

Der Name der Straße lautet An der Kirche.

Die Karte, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist (blau gekennzeichnet), ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung zur Straße An der Kirche

